

Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen

Radetzkystraße 2
1031 Wien

ZI. 13/1 06/24

GZ BMFGF-74100/0005-IV/B/8/2005-IV/B/8/2006
BG, mit dem das Tierärztegesetz geändert wird

Referent: Dr. Elisabeth Scheuba, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende im Interesse der Rechtssicherheit gebotene

S t e l l u n g n a h m e :

Es fällt auf, daß § 1 des Entwurfs den **Tierarzt** als "*Angehörigen eines Gesundheitsberufs zur Ausübung der Veterinärmedizin*" beruft, den dann folgenden Bestimmungen zufolge jedoch **Amtstierärzte** (und Bedienstete der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, die durchwegs auch Tierärzte sind) von der **Geltung des Tierärztegesetzes ausgenommen werden sollen**.

Aus Gründen der Rechtssicherheit fragt sich, ob **Amtstierärzte** denn **keinen Gesundheitsberuf** zur Ausübung der Veterinärmedizin iSd Tierärztegesetzes - mit allen im Tierärztegesetz verankerten Pflichten und haftungsrechtlichen wie disziplinarischen Sanktionen - ausüben. Indes fragt sich welchen Aufsichten bzw Verantwortlichkeiten denn Amtstierärzte dann beim Ausüben ihrer Tätigkeit unterworfen sind?

Der ÖRAK würde es aus diesen Gründen zur Erhöhung der Rechtssicherheit begrüßen, wenn das **Tierärztegesetz für Tierärzte generell gilt**, und zwar **gleich ob sie die Veterinärmedizin gerade "privat" oder in ihrer Eigenschaft als Amtstierarzt ausüben**.

Wien, am 17. Februar 2006

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

